

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung und Abnahme von Material

der Bunzl & Biach GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AVB“ genannt) gelten in ihrer jeweiligen Fassung für Leistungen und Rechtsgeschäfte, deren Vertragsgrundlage (wie zB unser „Liefer- und Abnahmevertrag“) ausdrücklich auf diese AVB Bezug nimmt. Im Fall von Verbrauchergeschäften im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.2. Anders lautenden Bedingungen unseres Lieferanten oder Geschäftspartners (im Folgenden kurz „Lieferant“ genannt) wird hiermit widersprochen. Auch der Hinweis auf solche durch den Lieferanten auf Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken (auch während der Vertragsdauer oder der Geschäftsbeziehung) führt nicht zu deren Anerkennung oder Geltung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AVB und allenfalls vorhandenen technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder ÖNORMEN, auch wenn diese vereinbart sein sollten, gehen jedenfalls diese AVB vor.
- 1.3. Wir und der Lieferant werden in Folge zusammen als die „Vertragspartner“ bezeichnet.

2. Adaption der vereinbarten Mengen

Wir sind berechtigt, die mit dem Lieferanten vereinbarte Menge des vereinbarten Materials aufgrund von Schwankungen am Markt bzw Einschränkungen der Lieferungen in die Papierfabriken oder zu anderen dritten Abnehmern für einen oder mehrere Kalendermonate entsprechend zu adaptieren. Eine solche Adaption ist dem Lieferanten zumindest innerhalb der ersten fünf Werktage des jeweiligen Kalendermonats, für das die Adaptierung gelten soll, im Vorhinein schriftlich (Fax oder e-Mail genügt) anzuzeigen. Das Recht zur Änderung der Menge ist auf maximal 20% der monatlichen Menge und insgesamt 10% der sich aus den monatlichen Mengen ergebenden jährlichen Menge pro Kalenderjahr begrenzt (in Rumpffahren entsprechend anteilig).

3. Angebote, Vertretungsbefugnis des Lieferanten

- 3.1. Unsere Angebote einschließlich der darin enthaltenen Preisangaben werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf spezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.3. Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der für den Lieferanten handelnden Personen zu überprüfen. Der Lieferant hat die (Willens- und Wissens-)Erklärungen der für ihn handelnden Personen gegen sich gelten zu lassen.

4. (Teilweise) Nichterfüllung, Verzug des Lieferanten

- 4.1. Falls dem Lieferanten die zu liefernde Menge des Materials in einem Monat nicht oder nicht im vollen Umfang zur Verfügung steht, hat er auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen. Falls der Lieferant seiner Lieferverpflichtung dennoch in einem Monat nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, hat er uns umgehend davon zu informieren

und wir sind berechtigt, die fehlende Menge des Materials zum jeweiligen Marktpreis am freien Markt einzukaufen und dies dem Lieferanten zuzüglich des dadurch entstandenen Aufwands zu verrechnen.

- 4.2. Sofern und solange der Lieferant auch nur mit einer Verpflichtung in Verzug ist, sind wir dazu berechtigt, jegliche Zahlungen und Leistungen an den Lieferanten einzustellen. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Weiters sind wir berechtigt, etwaig für den Lieferanten erbrachte Leistungen abzurechnen und fällig zu stellen.

5. Reinheit der Abfälle, Qualitätsanforderungen

- 5.1. Die Ermittlung der Qualität des Materials kann stichprobenartig bei der Übernahme des Materials durch uns bzw durch den Betreiber des Standortes, an den die Lieferung erfolgt, überprüft werden. Der Lieferant akzeptiert hiermit als Nachweis für die Nichterfüllung der nachstehenden Qualitätsanforderungen eine Dokumentation mittels Fotos. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, die Reinheit (auch nur stichprobenartig) zu überprüfen, sondern dürfen auf die vereinbarungs- und ordnungsgemäße Qualität der Abfälle vertrauen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Erhebung der Einrede der Verletzung von Sorgfalts-, Schadenminderungs-, Überprüfungs- und/oder Rügepflichten.
- 5.2. Falls es sich bei dem vertragsgegenständlichen Material um Altpapier handelt, darf der Feuchtegehalt einer Lieferung 10% (luftgetrocknete Masse) nicht übersteigen. Beträgt der Feuchtegehalt des Altpapiers mehr als 10%, sind wir berechtigt, das dadurch bedingte zusätzliche Gewicht vom Gesamtgewicht des Altpapiers abzuziehen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung des Materials durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen. Falls der Feuchtegehalt mehr als 20% beträgt, sind wir berechtigt, (i) die Übernahme der Lieferung abzulehnen, (ii) die Transportkosten sowie etwaige sonstige Schäden dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und (iii) nach unserer freien Wahl entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen.
- 5.3. Die Lieferungen dürfen neben dem vertragsgegenständlichen Material keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „unerwünschte Stoffe“ genannt), im Fall von Altpapier insbesondere keine papierfremden Bestandteile und nicht für das Recycling geeigneten Papiere und Pappen gemäß der ÖNORM EN 643 in der jeweils geltenden Fassung, enthalten. Beträgt der Anteil an unerwünschten Stoffen mehr als 1,5% einer Lieferung (nach Gewicht), sind wir nach unserer freien Wahl und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht des Materials vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung des Materials durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Lieferung abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung des Materials durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen und entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Lieferant hat bei

Lieferung unerwünschter Stoffe insbesondere auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.

6. Abholung, Eigenanlieferung

- 6.1. Sofern nichts anderes (zB im Liefer- und Abnahmevertrag) vereinbart ist, holen wir nach entsprechender Anforderungen des Lieferanten das Material werktags während des Tages am Standort des Lieferanten mittels von uns frei auszuwählender Transportmittel (zB LKW, Bahn etc). Die Vertragspartner können auch regelmäßige Abholintervalle vereinbaren.
- 6.2. Im Fall einer Warte- oder Stehzeit von über 30 Minuten bei der Abholung sowie im Fall einer Leerfahrt hat der Lieferant die uns dadurch entstehenden Kosten sowie sonstige Schäden zu ersetzen.
- 6.3. Der Lieferant akzeptiert und ist damit einverstanden, dass sich die Abholfrist nach der abzuholenden Menge und der Lage des Standortes richtet und sämtliche Angaben über Abholtermine unverbindlich sind, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Bei unabwendbaren sowie unvorhersehbaren Ereignissen, Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen und Aussperrungen in unserem Unternehmen oder in den Betrieben eines im Rahmen des Auftrags beigezogenen Dritten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügung sowie in allen Fällen höherer Gewalt werden auch ausdrücklich schriftlich zugesagte Leistungsfristen bzw Abholtermine für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen bzw erstreckt; jedes dieser Ereignisse berechtigt uns auch, ohne gegenüber unserem Lieferanten ersatzpflichtig (für Schäden und sonstige Nachteile) zu werden, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4. Uns steht es frei, das Material selbst oder durch einen von uns beauftragten Dritten abzuholen.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Zufahrtsmöglichkeit zur Abholstelle am jeweiligen Standort zu gewährleisten.
- 6.6. Die Eigenanlieferung von Material durch den Lieferanten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Falls wir die Zustimmung erteilen, hat der Lieferant das Material auf seine Gefahr und Kosten an einen von uns jeweils im Vorhinein bekanntzugebenden Standort innerhalb dessen Öffnungszeiten zu liefern. Im Fall von Warte- oder Stehzeiten an diesem Standort hat der Lieferant keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger ihm dadurch entstehender Kosten oder eines dadurch entstandenen Schadens. Der Transport und eine etwaige Verpackung des Materials haben den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsprechen.

7. Eigentumsübergang

- 7.1. Mit Übernahme des Materials durch uns oder durch den von uns beauftragten Dritten geht das Eigentum am Material an uns über.
- 7.2. Falls sich unter dem Material unerwünschte Stoffe befinden, geht an Gegenständen oder Stoffen, die im Rahmen der Verarbeitung in der Papierindustrie zu Problemen führen können (wie insbesondere Glasfasern oder Glasfaserverbunden, Steinwolle, PVC-hältige, gefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe), das Eigentum nicht auf uns über. Wir sind nach unserer freien Wahl berechtigt, auch solche Gegenstände oder Stoffe weiterzugeben, zu verarbeiten, zu entsorgen, an den Kunden zurückzustellen oder vom Kunden die Abholung zu verlangen. Dem

Lieferanten stehen jedoch auch im Fall der Weitergabe oder Verarbeitung solcher Gegenstände oder Stoffe keine Ansprüche (insbesondere keine Herausgabe- oder Bereicherungsansprüche) gegen uns oder gegen den Dritten, an den die Gegenstände oder Stoffe weitergegeben wurden bzw von dem diese verarbeitet wurden, zu.

8. Verwertung / Entsorgung

- 8.1. Unbeschadet der Regelungen in Punkt 7.2. oben sind wir in jedem Fall berechtigt, das übernommene Material einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen, dh insbesondere auch an behördlich genehmigte Aufbereitungsanlagen zu liefern, in welchen das Material einer Verwertung zugeführt wird.
- 8.2. Wir sind im Fall einer Lieferung des übernommenen Materials an behördlich genehmigte Aufbereitungsanlagen zur Verwertung berechtigt, eine Verwertungsbestätigung bezüglich des vom Kunden übernommenen Materials auszustellen und dem Kunden zu übermitteln. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, dies als Verwertung durch uns zu akzeptieren, eine solche Verwertungsbestätigung zu übernehmen und auch diese zu akzeptieren. Der Kunde ist weiters damit einverstanden, dass wir eine Kopie einer solchen Verwertungsbestätigung Dritten, wie insbesondere der Betreiberin der behördlich genehmigten Aufbereitungsanlage, übermitteln.

9. EG-Verbringungsverordnung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen die ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen der Verordnung (EG) Nr 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung (bzw eine diese Verordnung allenfalls ersetzende Vorschrift) sowie damit im Zusammenhang stehende gesetzliche oder behördliche Vorschriften einzuhalten.

10. Schadenersatz, Haftungsbegrenzung

- 10.1. Der Lieferant haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen, sofern in diesen AVB oder in sonstiger Weise nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Für die vereinbarungsgemäße Lieferung und die Reinheit des gelieferten Materials (insbesondere iSd Punkte 5. und 7.2.) ist der Lieferant voll verantwortlich und haftet verschuldensunabhängig für alle (Folge)Schäden, die uns oder einem Dritten durch eine falsche Klassifikation oder Zuordnung der gelieferten Stoffe oder durch die Lieferung unerwünschter Stoffe oder nicht ordnungsgemäß verpackter Stoffe entstehen (wie insbesondere auch für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden und entgangenen Gewinn).
- 10.2. Wir haften ausschließlich für Personenschäden und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sachschäden, wobei der Lieferant auch das Vorliegen eines Verschuldens zu beweisen hat. Weitergehende Ansprüche gegen uns und von uns beauftragte Dritte insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis, Vermögensansprüche anderer Art sowie auch Ansprüche wegen von Dritten gegen den Lieferanten erhobenen Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit dies nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig ist (dh jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und der sogenannten „schlichten“ groben Fahrlässigkeit).

10.3. Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Lieferanten von Schaden und Schädiger.

10.4. Unsere Haftung ist für den einzelnen Schadensfall mit dem Betrag von EUR 7.000,-- begrenzt.

11. Aufrechnung, Forderungsabtretung

11.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden ist.

11.2. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

12. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

12.1. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von jedem der Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief an die jeweils zuletzt dem Vertragspartner bekanntgegebene Anschrift aufgelöst werden, insbesondere falls

(i) über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Vermögens abgelehnt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dh insbesondere (a) wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens nicht gefährden würde, wovon die Vertragsparteien aus derzeitiger Sicht jeweils ausgehen, (b) bei Verzug mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen und (c) jedenfalls nach sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

(ii) einer der Vertragspartner wesentliche Pflichten dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung des anderen Vertragspartners (Fax genügt) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen die Verletzung nicht abstellt;

(iii) sich die Beteiligungsverhältnisse des Lieferanten oder die wirtschaftlichen und rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten derart verändern, dass eine Kollision mit unseren Interessen möglich ist;

(iv) wir die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung, Entsorgung und/oder Verwertung des vertragsgegenständlichen Materials verlieren.

12.2. Ein allfälliges Unterlassen eines Vertragspartners trotz Kenntnis eines Grundes, welcher zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigen würde, eine solche zu verlangen, stellt keinen Verzicht dar, die Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu einem späteren Zeitpunkt oder im Wiederholungsfall zu verlangen.

13. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Tatsachen während aber auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind solche Informationen, deren Mitteilung an Dritte zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder die ohne Zutun und Verschulden eines der Vertragspartner öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber Gerichten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

14. Datenschutz, Zustimmung zu Werbesendungen

14.1. Damit wir eine rasche und effiziente Abwicklung des Vertragsverhältnisses anbieten können, müssen bestimmte Daten und Informationen des Lieferanten verwendet werden.

14.2. Bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses werden persönliche Daten des Lieferanten, wie Titel, Vor- und Nachname bzw. Firmenname, Adresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer und e-Mail-Adresse), UID-Nummer, ermittelt und verarbeitet sowie an unsere Konzernunternehmen und unsere Geschäftspartner übermittelt, sofern dies – insbesondere zur Weitergabe, Verarbeitung, Verwertung oder Entsorgung des Materials – notwendig oder zweckmäßig ist. Hiermit erklärt sich der Lieferant ausdrücklich einverstanden.

14.3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir diese Daten zur Erbringung unserer in diesem Vertrag vereinbarten Leistung, zur Verrechnung der Vertragsleistungen und Durchsetzung unserer in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und zur Vereinfachung künftiger Geschäftsabschlüsse erheben, verwenden, verarbeiten und speichern. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden (und zwar an Bunzl & Biach GmbH, Steinheilgasse 5, A-1210 Wien, Fax: +43-1-25061-58, e-Mail office@bunzl-biach.at).

14.4. Der Lieferant stimmt weiters zu, dass wir diese Daten zur Werbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erheben, verwenden, verarbeiten und speichern. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden (und zwar an Bunzl & Biach GmbH, Steinheilgasse 5, A-1210 Wien, Fax: +43-1-25061-58, e-Mail office@bunzl-biach.at).

14.5. Die Zustimmung zur Datenverwendung gemäß den Punkten 13.3 und 13.4 ist nicht Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Die Vertragspartner sind daher insbesondere berechtigt, die Punkte 13.3 und 13.4 jederzeit – dh auch vor Vertragsabschluss – zu streichen.

15. Sonstiges, Anwendbares Recht

15.1. Die Anfechtung des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten (wie zB des „Liefer- und Abnahmevertrages“) und/oder dieser AVB durch den Lieferanten wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2. Ergänzend zu Punkt 10.2. ist der Lieferant nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder Betriebsfortführung durch Nachfolgeunternehmer ist der Lieferant verpflichtet, uns dies vorab schriftlich anzuzeigen (Fax genügt) und auf unseren Wunsch diesen Vertrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den bzw die neuen Betriebsinhaber zu überbinden und uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

15.3. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Änderungen des „Liefer- und Abnahmevertrages“ und dieser AVB sowie der Ausschluss dieser AVB werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.

15.4. Wir sind berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt jeweils die auf unserer Website unter www.bunzl-biach.at abrufbare Fassung. Änderungen werden jedenfalls 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung unter

www.bunzl-biach.at und (i) einer entsprechenden Mitteilung (E-Mail oder Fax genügt) an den Lieferanten oder (ii) einem diesbezüglichen Hinweis auf einer unserer Drucksorten (zB Rechnung, Geschäftsbrief, Auftragsbestätigung oder Lieferschein) wirksam, wenn der Lieferant nicht innerhalb dieser Zeit den jeweiligen Änderungen ausdrücklich schriftlich widerspricht.

- 15.5. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten als solches und damit auch diese AVB unterliegen ebenso wie alle anderen unserer Verträge (sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde) ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Normen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort A-1210 Wien, Steinheilgasse 5.
- 15.6. Sofern einzelne Bestimmungen oder Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Lieferanten (wie zB des „Liefer- und Abnahmevertrages“) oder dieser AVB unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw der jeweiligen Restbestimmungen. Die unwirksame Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch das Vertragsverhältnis selbst (zB durch einen allfällig abgeschlossenen „Liefer- und Abnahmevertrag“) oder diese AVB geregelt sind.
- 15.7. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten (wie zB aufgrund eines etwaig abgeschlossenen „Liefer- und Abnahmevertrages“) oder diesen AVB ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.
- 15.8. Diese AVB gelten ab 01.01.2017.